



An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiter:
Dr. Markus Chmelik
Telefon +43 1 51433 501171
Fax +43 1514335903121
e-Mail Markus.Chmelik@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111307/0006-I/4/2011

Betreff: GZ-BMASK-40101/0002-IV/9/2011; Begutachtung Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundespflegegeldgesetz und das Bundesbehindertengesetz geändert werden (Pflegegeldreformgesetz 2012); Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen

Bezugnehmend auf den mit E-Mail vom 15. April 2011 übermittelten und im Betreff näher bezeichneten Begutachtungsentwurf beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen Stellung zu nehmen wie folgt:

1. Finanzielle Erläuterungen:

Bei den Budgetgesprächen zum Bundesfinanzrahmengesetz 2012 bis 2015 wurde vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz der voraussichtliche Aufwand der Länder für das Jahr 2010 mit 382,8 Mio. Euro (davon 10 Mio. Euro Verwaltungsaufwand) beziffert. Dieser Betrag wurde als Ausgabenobergrenze in den Bundesfinanzrahmen eingestellt, allerdings unter der Voraussetzung, dass die Länder diese Summe dem Bund auch tatsächlich ersetzen. Sollte die von den Ländern „übertragene“ Summe niedriger ausfallen, wird dies im Bundesfinanzgesetz 2012 zu berücksichtigen sein.

Die finanziellen Erläuterungen gehen davon aus, dass zusätzliche Ausgaben auf Bundesseite durch die demografische Entwicklung über die im Bundesfinanzrahmen eingestellte

Ausgabenobergrenze von 382,8 Mio. entstehen. Dieser Mehraufwand wird keinesfalls zusätzlich abgegolten, sondern ist aus den vorhandenen Mitteln in der UG 21 „Soziales“ zu bedecken. Das do. Ressort hätte diesbezüglich einen Bedeckungsvorschlag zu erstatten.

Der Mehraufwand für den Bund im Jahr 2012 aus der Umstellung Vorauszahlung auf Nachschusszahlung ist nicht zu rechtfertigen (und ist nach Einschätzung des BMF in der Kalkulation der Mehrausgaben im Jahr 2012 auch nicht enthalten). Dadurch würden sich jene Länder, die Vorauszahlungen leisten, im Jahr 2011 eine Monatsrate ersparen. Die in § 48c Abs. 8 letzter Satz enthaltene Ersatzpflicht des Bundes ist daher zu streichen.

Zu den Verwaltungskosten für Bürger/innen:

Laut § 14a Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz iVm §§ 2 und 8 der Standardkostenmodell-Richtlinien – SKM-RL, BGBl. II 278/2009, sind bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen die Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen zu ermitteln und darzustellen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält eine geplante Reduktion der Entscheidungsträger im Bereich des Pflegegeldes von derzeit rund 280 auf künftig 12 Träger. Aus dieser Verwaltungsvereinfachung sollten sich auch Vereinfachungen, etwa bei der Informationsbeschaffung, für die Verwaltungswege von Bürger/innen ergeben.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wird ersucht, die Auswirkungen für Bürger/innen zu prüfen und deren Darstellung im Vorblatt, in den Erläuterungen und durch das Formblatt vorzunehmen und dem Bundesministerium für Finanzen rechtzeitig vor Einbringung in den Ministerrat zu übermitteln.

2. Inhaltliche Anmerkungen:

Es ist sicherzustellen, dass keine missbräuchliche Zuerkennung von Pflegegeld in der Übergangszeit erfolgt (§ 48c Abs. 1 bis 4 sieht eine Bindung an bereits erlassene Bescheide bzw. Einstufungen vor). Der Bund muss die Möglichkeit haben, Korrekturen zumindest in

jenen Fällen vornehmen zu können, die im Jahr 2011 (2. HJ 2011) zuerkannt worden sind (bei eklatantem Auseinanderdriften von Bundes- und Landeseinschätzung).

Zum Artikel III:

Die Verlängerung der Funktionsperiode des Behindertenanwaltes von 4 auf 5 Jahre wird abgelehnt und wäre zu streichen.

3. Kompetenzübertragung:

Der vorliegende Entwurf sieht eine gesamthafte Übertragung der Vollziehungskompetenz für das Landespflegegeld auf die PVA vor, die derzeit noch mit den relevanten Stakeholdern diskutiert wird.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

5. Mai 2011

Für die Bundesministerin:

Mag. Gerhard Wallner

(elektronisch gefertigt)

 BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit-UTC	2011-05-13T08:39:38+02:00
Unterzeichner	serialNumber=447532517953,CN=Bundesministerium für Finanzen, O=Bundesministerium für Finanzen,C=AT	
Signaturwert	dAzZlrNH9kOKiQ1aANhabXDomhTbf+Ld6WLI+WPCIfawsZkHo4moZOAUYtgQpOx 42FlqdEWKWlq1GQn7NmMywOk9oDG9hKPKQnuQp5N1eX9f6v3o7SrJcib0HBTfj y02dbulzu4abXqkCNjXGkV3yex5jpFEDuo7qbuBlsRvM0=	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	264395	
Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	